

schreibt, „daß Schelling dieses sein System selbst verworfen hat.“ Ebenso geht der Verfasser zu weit, wenn er aus Plato die Schöpfungslehre herausliest (S. 134). Diese kleinen Correcturen, die wir noch um die eine oder andere vermehren könnten, hindern nicht, dem Verfasser zuzurufen: möge er noch mehr solche Schriften veröffentlichen zur wahren Aufklärung unserer gebildeten Welt.

Eichstätt.

Professor Dr. M. Schneid.

2) **Handbuch des Kirchenrechtes.** Von Rudolf Ritter von Scherer, Dr. der Theologie und der Rechte, f. b. Consistorialrath, ord. Professor des Kirchenrechtes an der k. k. Universität Graz. Erster Band, erste Hälfte. Graz. Verlag von Ulrich Moser's Buchhandlung 1885. Preis 3 fl. 20 kr. = M. 6.40.

Der in der deutschen Literatur schon bekannte und hochgelehrte Verfasser Dr. Scherer tritt mit einem neuen Werke vor die Öffentlichkeit. Es liegt zwar nur die erste Hälfte des ersten Bandes (308 Seiten) seines Kirchenrechtes vor uns, aber wir sehen in dieser Publikation eine so große Erudition und einen so rastlosen Fleiß des rechtskundigen Herrn Verfassers, daß wir schon jetzt unsere bescheidene Meinung unverholen aussprechen, daß dieses Werk ein vortreffliches Handbuch für die Studierenden des Kirchenrechtes zu werden verspricht. Seine Vorzüge sind: Fazilität, präcise Kürze in dem knapp gehaltenen Texte, Reichhaltigkeit der submarginen angebrachten Anmerkungen und Belege und gründliche Kenntniß der meisten einschlägigen Literaturwerke, die der Verfasser ausreichend benutzt hat. — In diesem ersten Halbbande ist eigentlich eine historische und juristische Propädeutik enthalten zum Verständnisse des Kirchenrechtes von Seite der Theologen. In der Einleitung S. 1 - 12 entwickelt der Verfasser den Rechtsbegriff, die Eintheilung, Entstehung und Endigung der Rechte; dann handelt er von den Rechtsquellen, deren Geltung und Anwendung. Im I. Buche geht der Quellenlehre, welche der Hauptbestandtheil des I. Halbbandes ist, eine zwar gedrängte aber vollkommen genügende Grundlegung der Lehre von der Kirche voraus. Der Verfasser erörtert da die Gründung, die Gewalt und Verfassung der Kirche und das Verhältniß derselben zur Staatsgewalt; und in diesem Capitel nimmt er ganz besonders die nothwendige Rücksicht auf die kirchenpolitischen Zustände der Gegenwart in den verschiedenen Ländern Europas und anderer Welttheile. Zu Ende des I. Buches handelt er von der Natur, von der Wissenschaft, von den Hilfswissenschaften und der Literatur des Kirchenrechtes. Im II. Buche werden die Quellen des Kirchenrechtes gründlich besprochen. — Der Verfasser hofft im Laufe dieses Jahres den zweiten Halbband der Öffentlichkeit übergeben zu können, welcher das III. Buch mit der Lehre von der kirchlichen Verfassung enthalten soll, worauf das IV. und letzte Buch in nicht allzulanger Frist folgen soll. Wir sehen

darum mit Freuden dem baldigen Erscheinen dieser zwei übrigen und bereits angekündigten letzten Bücher dieses gediegenen Kirchenrechtes entgegen.

Budweis.

Dr. Alois Firák,
Professor im bishöfl. Priesterseminar.

3) **Naturphilosophie** von Dr. Constantin Gutberlet. Münster 1884, Theissing'sche Buchhandlung S. 176, Pr. 2 M. 40 Pf. = fl. 1.44.

Vorliegende neueste Arbeit des Herrn Dr. Gutberlet weist dieselben Vorteile auf, welche wir schon bezüglich einer früheren Schrift desselben (Heft III pro 1884, S. 663 dieser Zeitschrift) hervorgehoben haben.

Die so wichtigen Probleme der Naturphilosophie behandelt der gelehrt Verfasser in drei Abhandlungen: I. Die körperliche Natur im Allgemeinen; II. die organische Natur; III. die Entstehung der Weltordnung. — Die Eintheilung und Unterabtheilung des Stoffes ist logisch und übersichtlich, die Argumentation bündig, die Sprache und Darstellung einfach, nüchtern, gedrungen und saßlich. Auf die Thesen, welche ähnlich den „Conclusiones“ des großen Meisters der Scholastik den einzelnen Abhandlungen vorangestellt sind, folgen wohlgegliederte Erörterungen, in denen die gegnerischen Einwendungen, Behauptungen und Lehrmeinungen gründlich gewürdigt und meist scharfsinnig und siegreich bekämpft werden. — Freilich kann hier nicht der Ort sein, näher einzugehen auf jene Deductionen unsers Autors, welchen, wie z. B. der atomistischen Naturerklärung, Satz II, S. 10 ff., und Satz III, S. 22, abweichende Lehren gewichtiger älterer und neuerer Autoritäten, und zwar auch solcher gegenüberstehen, die den christlichen Standpunkt einnehmen, indem sie den Erscheinungen der Körperwelt im tiefsten Grunde höhere, transzendentale Ursachen unterlegen, und den Beweis nach allen Richtungen antreten darüber, daß die Atomistik vor gründlicher, unbefangener Kritik nicht Stand halte, und weder in der Physik und Chemie, noch in der Philosophie eine haltbare Stütze finde. —

Wie dem auch sei, Herr Gutberlet hat, wie er im Vorworte sagt, sich zur Aufgabe gesetzt, „Altes und Neues,“ nämlich die naturphilosophische Spekulation der Alten, und die empirischen Errungenschaften der Neuen, miteinander möglichst in Einklang zu bringen, und hat sich dadurch, insoweit ihm dieser, immerhin schwierige Versuch gelungen, gewiß die vollste Anerkennung aller Freunde wahrer Wissenschaft erworben. Die vielen trefflichen Abhandlungen, z. B. über das Lebensprinzip in den Organismen, S. 67—76, über die thierische Erkenntniß, S. 109 ff., über die Thierseele, S. 128 f. über die Kant-Laplace'sche Weltbildung, S. 130—134, über die Entstehung der Organismen, S. 135—143, u. s. w. u. s. w., können nicht verfehlten, überzeugende Wirkung beim denkenden Leser hervorzubringen, und sind andererseits geeignet, einem Lehrer der Philosophie, der seiner Aufgabe gewachsen ist, reichen Stoff zu ausführlicheren mündlichen Lehrvorträgen an die Hand zu geben. So